

Satzung des LTV Gauerstadt e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Liederkranz 1863 und Turnverein 1907 LTV Gauerstadt e. V. und hat seinen Sitz in Gauerstadt. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2

Zweck

Der LTV Gauerstadt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der/des steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale/Übungsleiterfreibetrages begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme schriftliche bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat kann zum Ehrenmitglied, ein früherer 1. Vorsitzender auch zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Zu a)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Für das laufende Kalenderjahr ist der Beitrag voll zu entrichten.

Zu b)

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c)

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es sich den rechtmäßigen Anordnungen des Vereins trotz wiederholter Mahnung widersetzt, wenn es gegen die Ehre des Vereins verstößt oder gegen dessen Interessen handelt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung, die mindestens den Betrag eines Jahresbeitrages erreicht, in Verzug und leistet es trotz nochmaliger Zahlungsaufforderung unter Androhung des Vereinsausschlusses binnen gesetzter Zahlungsfrist nicht, kann es ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vereinsausschluss hat den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge. Die Ausschließung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Abstimmung erfolgen. Die Vorstandschaft erklärt dem Mitglied den Ausschluss.

§ 5

Wiederaufnahme

Wer vom Verein ausgeschlossen wurde, kann nicht mehr Mitglied des Vereins werden, während für Ausgetretene jederzeit die Möglichkeit besteht, sich dem Verein unter den gegebenen Bestimmungen wieder anzuschließen.

§ 6

Beitragszahlung

Die Erhebung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge erfolgt jährlich im Voraus.

Ehrenmitglieder mit einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) 4. Vorsitzenden
- e) Schriftführer/-in
- f) 1. und 2. Kassierer/-in

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Wahl ist geheim durchzuführen. Wenn die Stimmberechtigten einstimmig dafür sind, kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.

Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zur Vorstandschaft gehören weiter die Leiter/-innen der einzelnen Sparten. Ihre Wahl erfolgt spartenintern entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

Die Vorstandschaft fasst ihrer Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden müssen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandschaft die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,

die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,

die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder,

die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und

die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang der Einladung in Gauerstadt, Breitenau, Mährenhausen und Sülzfeld einzuberufen.

Sie sind beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ein solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandsschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Rodach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.03.2014 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in Vereinsregister in Kraft.

Gauerstadt,

LTV Gauerstadt e. V.

Uwe Schmidt
1. Vorsitzender